



Auch der Mittelstand kann durch einen Börsengang Eigenkapital gewinnen – S. 2



Rentenversicherungspflicht für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer – S. 6



Mit neuer Systematik gegen Umsatzsteuer-Betrug? – S. 7



Klassisches Fahrtenbuch spart am meisten Steuern – S. 8



Gericht stärkt Informationsrechte der Aktionäre – S. 9



Kapitalmarkt light?

bdp-Serie: Kapital(markt) für den Mittelstand (2)



Vororganschaftliche Verluste können ordnungsgemäße Bilanz verhindern – S. 10



Pensionsrückstellungen in Bilanzen sind zu gering – S. 11

Kapitalmarkt light?

Auch der Mittelstand kann Eigenkapital durch einen Börsengang gewinnen. Wir stellen Ihnen Platzierungsoptionen vor

In unserer Serie „Kapital(markt) für den Mittelstand“ gaben wir Ihnen in der letzten Ausgabe einen Überblick über die modernen Erfordernisse und Möglichkeiten der Unternehmensfinanzierung und stellten kreditinstitutsnahe Finanzierungsmethoden vor. In dieser Ausgabe informieren wir Sie über die erleichterten Möglichkeiten eines Börsengangs zur Gewinnung von Eigenkapital. In der kommenden Ausgabe betrachten wir die verschiedenen Möglichkeiten, Investoren zu gewinnen; von der kleinen stillen oder offenen Beteiligung bis hin zur Anteilsübernahme im Bereich M&A. Eine ausführliche Darstellung der auch für mittlere Unternehmen möglichen Schuld-scheinverschreibungen (Unternehmensanleihen) wird unsere Serie abschließen.

Nach wie vor ist der Kapitalmarkt eine der wichtigsten Finanzierungsquellen für Unternehmen. Nach dem Zusammenbruch der New-Economy und der Schließung des Neuen Marktes war allerdings einige Jahre lang der Zugang zur Börse für kleine und mittlere Unternehmen nahezu versperrt, weil es keine Investoren und Anleger gab, die sich für kleinere Unternehmen überhaupt interessiert hätten.

Mit der deutlichen Aufhellung des Börsenklimas seit fast zwei Jahren hat sich auch dieser Zustand gewandelt. Kleinere und mittlere Unternehmen finden längst wieder den Zugang zu Investoren an der Börse. So betrug das Platzierungsvolumen der einzelnen Emissionen am neu

geschaffenen Entry-Standard der Frankfurter Wertpapierbörse zwischen zwei und 20 Mio. Euro. Damit wird die Börse auch für kleine Unternehmen wieder zu einem interessanten Instrument der Eigenkapitalbeschaffung.

Wir stellen dar, welche Möglichkeiten es für ein IPO (Initial Public Offering), d. h. einen Börsengang sowie ein reines Listing an den einzelnen Marktsegmenten gibt.

Das geeignete Marktsegment

Grundsätzlich wird unterschieden in den *Open-Market* (früher: Freiverkehr) sowie in den *amtlichen bzw. geregelten Markt*. Der amtliche bzw. geregelte Markt gliedert sich in die Teilbereiche *Generalstandard* und *Primestandard*. Im Generalstandard gelten die Anforderungen des Gesetz-

gebers für den amtlichen Markt bzw. den geregelten Markt: Seine Vorschriften sind verpflichtend für sämtliche Unternehmen, die sich für eine reguläre Börsennotierung in einem EU-regulierten Markt entscheiden. Der Generalstandard ist überwiegend für Unternehmen geeignet, die meistens nationale Investoren ansprechen. Der Primestandard erfordert im amtlichen geregelten Markt noch höhere Anforderungen, insbesondere internationale Transparenzanforderungen. Zugeschnitten ist der Primestandard auf die Bedürfnisse von Unternehmen, die sich gegenüber internationalen Investoren positionieren wollen. Er bietet europaweit die höchsten Transparenzstandards.

Der *Open-Market* (Freiverkehr), den wir hier für kleinere und mittlere Unternehmen betrachten, ist im Gegensatz zum geregelten Markt kein gesetzlich geregeltes Marktsegment. Der Freiverkehr ist nicht als öffentlich-rechtlicher, sondern als privatrechtlicher Markt organisiert. Der Börsenvorstand übt über dieses Marktsegment lediglich eine Missbrauchsaufsicht aus. Die Einbeziehung in den Börsenhandel (auch den elektronischen) erfolgt auf privatrechtlicher Basis und nicht, wie bei einer Zulassung an einem geregelten Markt,



Kapitalmarkt light: Ziel des Entry-Standards ist es, neben dem amtlichen und geregelten Markt kleineren Unternehmen einen weiteren Kapitalmarktzugang zu eröffnen – und zwar einen erleichterten.



aufgrund eines hoheitlichen Verwaltungsaktes.

Im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse wurde am 25. Oktober 2005 der *Entry-Standard* ins Leben gerufen. Ziel des neuen Segments ist es, neben dem amtlichen und geregelten Markt kleineren Unternehmen einen weiteren Kapitalmarktzugang zu eröffnen – und zwar einen erleichterten. Der *Entry-Standard* soll es Unternehmen ermöglichen, die Börse kostengünstig und ohne zu hohe formale Pflichten als Handels- und Finanzierungsplattform zu nutzen. Der *Entry-Standard* richtet sich deshalb insbesondere an kleinere, junge mittelständische Unternehmen. Beteiligungsgesellschaften und ausstiegswilligen Gesellschaftern kann er als Exit-Kanal dienen.

Das Pendant zum *Entry-Standard* in Frankfurt ist das Freiverkehrssegment *M: Access* in München, welches bereits zum 01. Juli 2005 ins Leben gerufen wurde. Während in Frankfurt in den ersten drei Monaten bereits 31 Unternehmen in den *Entry-Standard* einbezogen wurden, erfolgten in München im ersten Halbjahr seines Bestehens elf Börsengänge.

Voraussetzungen für einen Börsengang am Entry-Standard

Es muss unterschieden werden, ob mit einer Einbeziehung in den Freiverkehr und in das Segment *Entry-Standard* ein Börsengang (Kapitalmaßnahme) verbunden sein soll oder ob lediglich die vorhandenen Aktien in das Listing einbezogen werden sollen.

Eine Kapitalmaßnahme ist mit der Aufnahme neuen Eigenkapitals, also der Ausgabe neuer Aktien, verbunden. Das reine Listing bedeutet zunächst einmal nur die mögliche Handelbarkeit der schon vorhandenen Aktien und somit im ersten Schritt zunächst keine Aufnahme von neuem Kapital an der Börse.

Ist das Unternehmen börsenreif?

Wann ist ein mittelständisches Unternehmen börsenreif? Diese Frage wird seit Gründung des *Entry-Standards* in letzter Zeit sehr häufig gestellt. Aber die Frage

[Fortsetzung S. 4]

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

Sie wissen es aus eigener Erfahrung: Einen Bankkredit zu bekommen, ist mit den gestiegenen Ratinganforderungen seit Basel II zunehmend schwieriger geworden. Also müssen alternative Finanzierungsmethoden erschlossen werden. In unserer Serie zur modernen Unternehmensfinanzierung betrachten wir in dieser Ausgabe eine Möglichkeit der Eigenkapitalgewinnung, die vor kurzem für mittelständische Unternehmer noch keine Option war: Kapitalaufnahme durch einen Börsengang.

Die Einführung des *Entry-Standards* in Frankfurt oder des *M:Access* in München haben auch kleineren Unternehmen einen erleichterten Kapitalmarktzugang eröffnet. Das neue Segment soll es Unternehmen ermöglichen, die Börse kostengünstig und ohne zu hohe formale Pflichten als Handels- und Finanzierungsplattform zu nutzen. Wir zeigen Ihnen, wann und wie Sie diese Optionen nutzen können.

Ein kürzlich veröffentlichtes BSG-Urteil hat überraschend eine weder von den Rentenversicherungsträgern noch vom Gesetzgeber gewollte Situation geschaffen und bestimmt, dass auch beherrschende GmbH-Geschäftsführer rentenversicherungspflichtig sind.

Die Finanzminister wollen den Umsatzsteuerbetrug mit einer neuen Systematik bekämpfen. Wir halten die Erfolgsaussichten allerdings für zweifelhaft.

Mit einem klassischen Fahrtenbuch fahren Sie in der Regel am besten – wenn es ordnungsgemäß geführt wird. Wir sagen wie.

Wer die Steuerlast einer Unternehmensgruppe durch ein Organschaftsverhältnis optimieren will, muss eine Reihe von Klippen umschiffen, damit die Bilanz nicht fehlerhaft wird.

Die Rückstellungen für Pensionen, die nach deutschem Recht möglich sind, fallen regelmäßig zu gering aus und erhöhen damit den Gewinn – und die Steuern!

Mit bdp aktuell informieren wir unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Recht,
- Steuern,
- Wirtschaftsprüfung sowie unsere Schwerpunkte
- Finanzierungsberatung für den Mittelstand,
- Restrukturierung von Unternehmen,
- M&A.

Ältere Ausgaben finden Sie als PDF unter www.bdp-team.de.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr

Rüdiger Kloth

Rüdiger Kloth

ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.



bdp-Serie: Kapital(markt) für den Mittelstand (2)

[Fortsetzung von S. 3]
lässt sich nicht einfach anhand weniger Kriterien wie Alter des Unternehmens, Mitarbeiterzahl oder Umsatz- und Jahresüberschussgrößen beantworten. Voraussetzung ist ein erprobtes und erfolgreiches Geschäftsmodell. Die zukünftigen Aktionäre wollen wissen, wem sie ihr Geld anvertrauen und wie das Unternehmen Geld verdient. Die Erfahrungen des Neuen Markts sind noch nicht gänzlich vergessen, selbst wenn die fulminante Entwicklung an der Börse in den letzten Monaten dies manchmal so erscheinen lässt.

Als Voraussetzungen für den Börsengang eines mittelständischen Unternehmens halten wir als Berater die Erfüllung folgender Kriterien für notwendig:

- Erfolg versprechendes Geschäftsmodell, idealerweise bereits mehrere Jahre bewiesen
- Umsätze mindestens ab 5 Mio. Euro im letzten Geschäftsjahr
- klare und nachvollziehbare Unternehmensstruktur, möglichst keine „Konzern“-Verästelungen oder rein steuerlich motivierte Betriebsaufspaltungen etc.
- erfahrenes und erfolgreiches Management
- solide Finanzstruktur, Eigenkapitalquote mindestens 15 - 20 %
- positiver Abschluss einer Due Dilligence
- testierter (Konzern-)Jahresabschluss als Aktiengesellschaft. Die AG muss also bereits seit Ende des letzten Geschäftsjahres bestehen.
- BaFin-genehmigter Verkaufsprospekt (Ausnahme: Exposé)

Der Weg an die Börse

Im Entry-Standard sind zwei mögliche Wege an die Börse vorgesehen. Die schlanke Variante ist die „Privatplatzierung“ an einen geschlossenen Anlegerkreis, für die ausnahmsweise kein BaFin-genehmigter Börsenprospekt vorliegen muss. Ausreichend ist ein Exposé. Dieses Exposé wird nicht veröffentlicht und somit auch nicht der BaFin vorgelegt. Damit ist theoretisch der Börsengang innerhalb weniger Wochen möglich. Der Nachteil dieses Verfahrens liegt in der praktischen Durchführbarkeit und den immensen Haftungsansprüchen an Vorstand, Wertpapierhandelshaus und IPO-Berater. Hinzu kommt, dass ausschließlich institutionelle Investoren angesprochen werden können. Insofern steht der eigentliche Zweck eines Börsengangs, das Werben um Investoren für die eigene Aktie, im Hintergrund. Von diesem erleichterten Verfahren raten wir daher in den meisten Fällen ab.

Der zweite Weg ist das so genannte „öffentliche Angebot“. Es erfordert die Erstellung eines Verkaufsprospektes, der dem BaFin (Bundesaufsichtsamt für Finanzdienstleistungen) vorzulegen ist und von diesem genehmigt werden muss. Notwendig sind hier erfahrene

Berater, die bereits mehrere BaFin-Verfahren erfolgreich durchgeführt haben.

Die Vorteile liegen auf der Hand: Mit einem ausführlichen Verkaufsprospekt sind mögliche Risiken der Anlage bekannt, was wiederum das Haftungsrisiko des Emittenten reduziert. Vor allem aber können die Investoren breit, und damit auch im Privatanlegerkreis, gesucht und angesprochen werden. Auch der spätere Wechsel in ein reguliertes Marktsegment ist dann ohne unmittelbaren zusätzlichen Aufwand möglich.

Die Vorbereitungen für diesen Börsengang dauern dann jedoch aufgrund der Prospekterstellung länger, denn allein das BaFin-Verfahren erstreckt sich nicht selten über zwei oder sogar vier Monate. Es hat sich in den vergangenen Monaten jedoch gezeigt, dass sich dieser Mehraufwand in jedem Fall lohnt. Der öffentliche Verkaufsprospekt unterstützt das Marketing des Emissionshauses bei der Platzierung der Aktie sowohl bei institutionellen Investoren als auch bei Privatanlegern.

Anforderungen an das Unternehmen

Durch den Börsengang ergeben sich weitere Anforderungen an das Unternehmen. Selbst wenn es sich beim Entry-Standard um ein Freiverkehrs- und nicht geregeltes Segment handelt, müssen kapitalmarktorientierte Strukturen im Vorstand der Aktiengesellschaft geschaffen werden. Hierzu zählen insbesondere die Erstellung eines Konzernabschlusses nach IFRS (erlaubt ist derzeit auch noch der HGB-Konzernabschluss) und, zumindest auf Quartalsbasis, ein strafes Berichts- und Controllingwesen, das sowohl die Erstellung eines Bilanzstatus, einer Gewinn- und Verlustrechnung und einer Cashflow-Rechnung umfasst.

Hinzu kommt unabdingbar eine professionelle Kommunikation für den Kapitalmarkt. Mit dieser sind mittelständische Unternehmer häufig total überfordert. Der Erfolg kann also nur gewährleistet werden, wenn eine professionelle Kommunikationsunterstützung erfolgt. Hierfür gibt es speziell ausgebildete Finanzkommunikationsberater wie z. B. PvF Investor Relations in Frankfurt

Was ist eigentlich Finanzkommunikation?

„Was ist an Ihrem Unternehmen so besonders, dass sich ein Investment lohnt?“

Ob Ihr Unternehmen an die Börse will, bereits dort notiert ist oder außerhalb der Börse seine Finanzierung sichern möchte – erfolgsentscheidend ist, Wachstumspotenziale und Wertsteigerung richtig zu kommunizieren.

Investoren wollen wissen, in was Sie investieren. Transparenz heißt die Formel des Erfolges. Denn Transparenz schafft Vertrauen und damit eine bessere Risikoeinschätzung und letztendlich günstigere Konditionen.“

Schmidtstraße 51
60326 Frankfurt a.M.
www.pvf.de

PvF
Investor Relations

Jörg G.H. Peters
ist Diplom-Kaufmann
und Partner der PvF
Investor Relations in
Frankfurt a.M.



a. M. oder Böhm Consult in Berlin (siehe Kasten S. 4).

Folgende Transparenzanforderungen muss das Unternehmen während seines Listings an der Börse erfüllen:

- Wesentliche Unternehmensnachrichten oder Tatsachen, die den Börsenpreis beeinflussen können, müssen auf der Webseite des Unternehmens veröffentlicht werden.
- Ein testierter (Konzern-)Jahresabschluss muss spätestens innerhalb von sechs Monaten erstellt und veröffentlicht sein.
- Ein Zwischenbericht muss innerhalb von drei Monaten nach dem ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres veröffentlicht werden.

Der Weg an die Börse

Der Weg an den Entry-Standard der Frankfurter Wertpapierbörse führt ausschließlich über einen gelisteten Kapitalmarktcoach. Dieser – und nicht das Unternehmen – muss den Antrag auf Einbeziehung des Unternehmens in den Entry-Standard bei der Börse stellen. Der Kapitalmarktcoach hat neben einer von ihm abzugebenden Verpflichtungserklärung gleichzeitig die Einbeziehungsunterlagen bei der Deutschen Börse einzureichen. Er soll auch die dargestellten Transparenzanforderungen gegenüber dem Emittenten überwachen. Notfalls muss der Kapitalmarktcoach auch wieder einen Antrag auf Entfernung von der Börse stellen. Während der Zeit des Listings muss das Unternehmen durch den Kapitalmarktcoach mindestens einmal jährlich betreut werden.

Über diese gesetzlichen Anforderungen hinaus benötigt das Unternehmen einen IPO-Berater, der den Emittenten berät und den gesamten Prozess des Börsengangs koordiniert: Er ist verantwortlich für die Auswahl des Emissionshauses, die Erstellung sämtlicher notwendiger Unterlagen einschließlich des BaFin-Prospektes, für die Due Diligence als Voraussetzung für ein Listing, die Auswahl der Finanzkommunikationen etc.

Der IPO-Berater hält somit die wesentlichen Fäden in der Hand und

Wie können wir Sie unterstützen? Komplettpaket zur Platzierung im Entry-Standard

	bdp	Emissionshaus	Finanzkommunikation
IPO-Beratung	x		
Finanzkommunikation			x
Research		x	
Wertpapierprospekt	x		
Due Diligence	x	x (extern)	
BaFin-Verfahren	x		
Girosammelverwaltung		x	
Einbeziehung Aktien in Börsenpreisfeststellung		x	
Bekanntmachungen			x
Platzierungsberatung	x	x	x
Antrag		x	
Kapitalmarktcoach		x	

koordiniert die unterschiedlichen an dem Börsengang beteiligten Unternehmen und Berater.

bdp hat bereits in dieser Funktion ein Mandat für die Arrivo Logistik AG in Hamburg erhalten, welche im zweiten Halbjahr 2006 den Börsengang anstrebt. Das Mandat betreuen wir mit unserem Netzwerkpartner der Hanseatic Corporate Finance AG (HCF). Gemeinsam begleiten wir das Unternehmen bei allen Fragen des Börsengangs einschließlich der Bewertung, den Bankengesprächen und den notwendigen Publizitätsmaßnahmen.

Kosten eines Börsengangs

Die Kosten eines Börsengangs lassen sich

nicht verallgemeinert darstellen. Neben dem moderaten Retainer für die IPO-Beratung am Anfang sind die meisten Kosten variabel, sie drücken sich in einem Prozentsatz des durch den Börsengang aufgenommenen neuen Kapitals aus und bewegen sich bei kleineren Emissionen zwischen 5,5 und 7 % dieses zusätzlichen Kapitals. Hinzu kommen die Börsenzulassungsgebühren der Wertpapierbörse, die sich jedoch auf etwa 10.000 Euro beschränken.

Sollte der Weg an die Börse Teil Ihrer unternehmerischen Überlegungen sein, sprechen Sie bitte Ihren zuständigen bdp-Partner darauf an.

Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater und seit 1992 Gründungspartner der Sozietät bdp Bormann Demant & Partner.



Frisches Geld für die Rentenkasse?

Überraschendes Urteil mit weit reichenden Folgen: BSG macht auch beherrschende GmbH-Geschäftsführer rentenversicherungspflichtig



Bislang galten beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH als Selbstständige und waren deshalb nicht sozialversicherungspflichtig. Ende 2005 hat das Bundessozialgericht (BSG 24.11.2005, B 12 RA 1/04 R) nun überraschend ein weit reichendes Urteil gefällt: Demnach unterliegen diese Geschäftsführer der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Das BSG sieht in der bisherigen Handhabung einen Rechtsirrtum und betrachtet sie als „sog. arbeitnehmerähnliche Selbstständige“, wenn sie nur bei der GmbH angestellt sind und als Person selbst keine eigenen Angestellten sozialversicherungspflichtig beschäftigen.

Die bisherige Regelung, die auch von den Vorinstanzen bestätigt wurde und auch der Rechtsauffassung der Rentenversicherungsträger entsprach, stellte auf die Tätigkeit der GmbH ab. Da diese als **juristische Person** am Markt auftrat, Verträge mit verschiedenen Auftraggebern abschloss, sozialversicherungspflichtige

Angestellte hatte, galt der (beherrschende) Gesellschafter-Geschäftsführer als Selbstständiger im Sinne des Sozialversicherungsrechts.

Das BSG stellt auf die Rechtsverhältnisse der **natürlichen Person** des Gesellschafter-Geschäftsführers ab und bezieht sich dabei auf § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI: Danach sind Selbstständige, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keine sozialversicherungspflichtigen Angestellten beschäftigen (sog. Minijobs gelten nicht) und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig werden, mit ihrem tatsächlichen Einkommen mit dem jeweils gültigen Beitragssatz rentenversicherungspflichtig.

Diese Einstufung zieht schwere Konsequenzen nach sich: Rentenversicherungspflichtige Selbstständige müssen den Beitrag (derzeit 19,5 %) allein tragen, da es keinen Arbeitgeber (auch nicht die GmbH) gibt. Bezugsgröße ist der tatsächliche Bruttoarbeitslohn bzw.

die Höchstgrenze der Beitragsbemessung. Eine Zahlung der Beiträge durch die GmbH dürfte nicht in Betracht kommen und als verdeckte Gewinnausschüttung gelten.

Die BfA heißt jetzt Deutsche Rentenversicherung und hat ein neues Logo. Vor allem aber soll sie jetzt auch Beiträge von selbstständigen GmbH-Geschäftsführern kassieren.

Die Deutsche Rentenversicherung (vormals BfA) kann bis zu 4 Jahre rückwirkend Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung einfordern.

Aktuell werden verschiedene Möglichkeiten der Verhinderung der Rentenversicherungspflicht diskutiert.

Die Rechtsprechung bezieht sich auf den Gesetzesstand gemäß „Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit“ von 1999. Vor diesem Hintergrund wird aktuell diskutiert, ob ggf. Übergangsregelungen, die seinerzeit vorgesehen waren, auch nunmehr für Gesellschafter-Geschäftsführer anwendbar sind.

Weiter wird diskutiert, ob das weder vom Gesetzgeber noch von den Sozialversicherungsträgern gewollte Ergebnis durch eine Gesetzesänderung mit Rückwirkung aus der Welt geschafft wird.

Wir halten Sie auf dem Laufenden. Sollten Sie zu diesem Problemkreis Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an.

Klaus Finnern
ist Steuerberater
und seit 2001
Partner bei
bdp Hamburg.



Neue Umsatzsteuer-Systematik?

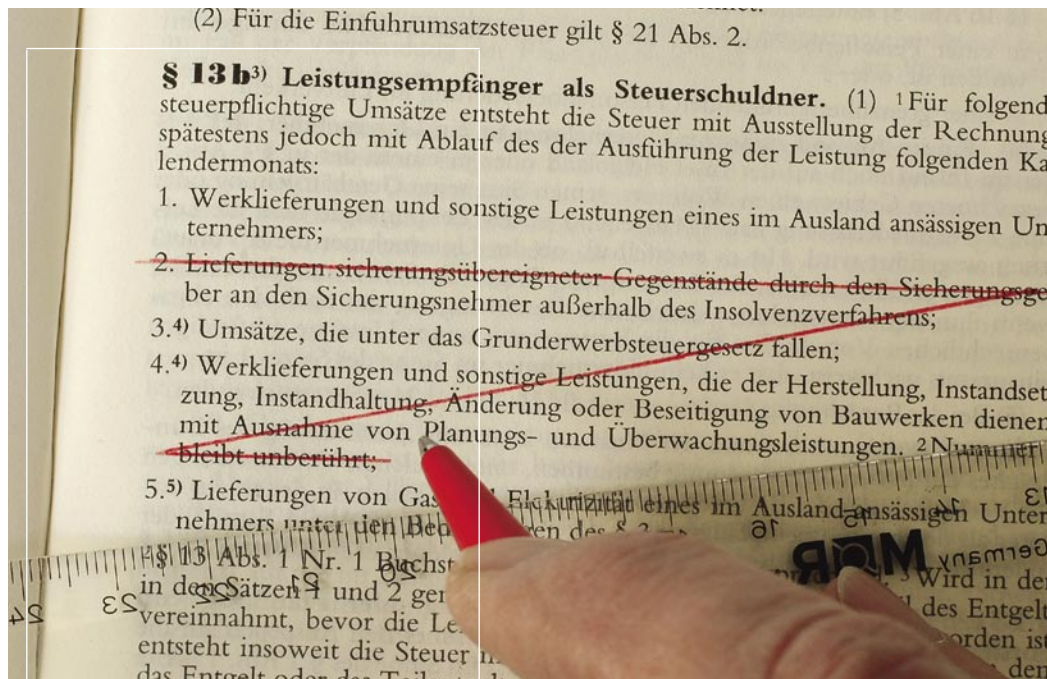
Neues Verfahren der Umsatzbesteuerung soll Betrug eindämmen, schafft aber selbst neue Betrugsmöglichkeiten

Das Umsatzsteueraufkommen wird durch Umsatzsteuerhinterziehung - insbesondere in Form grenzüberschreitender Karussellgeschäfte - sowie durch systembedingte Schwächen des geltenden Verfahrens der Umsatzbesteuerung beeinträchtigt. Um dies zukünftig zu verhindern, haben sich sowohl die Finanzministerkonferenz als auch die Große Koalition zwischenzeitlich für die Einführung des sog. „Reverse-Charge-Modells mit R-Check“ (RC-Verfahren) ausgesprochen.

Das alternativ erwogene Modell der „Generellen Ist-Versteuerung mit Cross-Check“ wurde von der Politik verworfen. Der Grund ist einfach: Die Umstellung von Soll- auf Ist-Besteuerung würde im Einführungsjahr einen Steuerausfall von 21 Mrd. Euro verursachen!

Beim RC-Verfahren geht bei Leistungen an zum Vorsteuerabzug berechtigte Unternehmer mit einem Rechnungsbetrag von mehr als 5.000 Euro die Steuerschuld vom leistenden Unternehmer auf den Leistungsempfänger über. Steuerschuld und Vorsteuerabzugsberechtigung fallen damit in der Person des Leistungsempfängers zusammen. Dieses Verfahren ist bereits durch die Regelungen im § 13b UStG bekannt. Bei Leistungen an private Letztverbraucher, an Einrichtungen des öffentlichen Rechts für ihren Hoheitsbereich, an Unternehmer für ihren nichtunternehmerischen Bereich sowie bei Leistungen unterhalb der Bagatellgrenze von 5.000 Euro bleibt grundsätzlich die Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers bestehen.

Um die Berechtigung zum Bezug von Leistungen im RC-Verfahren nachzuweisen, wird allen zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmern eine sog. R-Nummer erteilt. Mit dieser R-Nummer muss der Leistungsempfänger bei Leistungsbezügen im RC-Verfahren



Das UStG kennt bereits jetzt den Leistungsempfänger als Steuerschuldner.

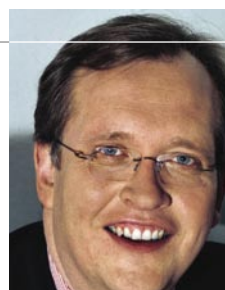
aufzutreten. Leistungsempfänger ohne R-Nummer sind damit vom RC-Verfahren ausgeschlossen. Sie beziehen die umsatzsteuerpflichtigen Leistungen immer „brutto“.

Bei dem Reverse-Charge-Verfahren handelt es sich nicht um eine Systemänderung, sondern um partielle Änderungen bei der Durchführung der Besteuerung. Die bereits seit 01. Januar 2002 geltende Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers des § 13b UStG wird auf weitere Sachverhalte ausgedehnt. Neu ist jedoch die Einführung eines Kontrollverfahrens (sog. R-Check).

Aber auch ein noch so ausgefeiltes Modell kann die illegalen „Ohne-Rechnung-Geschäfte“ nicht verhindern. Deshalb ist zweifelhaft, ob die System-

umstellung zu höherem Steueraufkommen führen wird, insbesondere wenn man betrachtet, dass das neue Verfahren neue Betrugsmöglichkeiten, bspw. R-Nummern-Betrug, schafft. Der steigende bürokratische Aufwand wird außerdem einen Trend verstärken, den wir in der Praxis seit langem beobachten: Die Umsatzsteuer wird immer mehr zu einer Art Formalsteuer, wenn Betriebsprüfer versuchen Erfolge einzufahren, indem sie verstärkt Formalfehler aufzudecken versuchen.

Rüdiger Kloth
ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.



Neue BFH-Urteile zum Fahrtenbuch

Ein ordnungsgemäß geführtes klassisches Fahrtenbuch ist billig und steuerlich fast immer günstiger als die 1%-Regelung



In bdp aktuell Nr. 15 berichteten wir darüber, dass künftig bei **Personengesellschaften** der Ansatz von Kfz-Kosten nur dann der betrieblichen Sphäre zuzurechnen sei, wenn die betriebliche Nutzung größer als 50 % ist. Der Nachweis hierüber muss in der Regel durch ein Fahrtenbuch erfolgen. Aber auch für **Kapitalgesellschaften** ist fast immer die ordnungsgemäße Führung eines Fahrtenbuches für PKW mit einer auch privaten Mitnutzung steuerlich erheblich günstiger als die ansonsten vorzunehmende Besteuerung nach der 1%-Methode auf den Bruttolistenpreis.

Berechnungsbeispiel

Bruttolistenpreis PKW 65.000 Euro,
Fahrleistung: 20.000 km p.a., davon
13.000 km dienstlich
jährliche Kosten:

AfA:	11.200 Euro
Sprit:	2.500 Euro
Versicherung, Steuer:	1.500 Euro
Sonstiges:	500 Euro
Summe:	15.700 Euro

privater Kostenanteil bei Fahrtenbuch:

5.495 Euro: 35 % von 15.700 Euro

privater Kostenanteil bei 1%-Regel:

7.800 Euro: 12 x 650 Euro

Damit diese steuerlichen Vorteile aber auch zum Tragen kommen können, muss die Führung des Fahrtenbuches zwei

neuen BFH-Urteilen vom 09.11.2005 (VI R 27/05) und 16.11.2005 (VI R 64/04) entsprechen.

Mangels gesetzlicher Normierung muss die Aufzeichnung eine hinreichende Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit des zu versteuernden Privatanteils bieten und mit vertretbarem Aufwand nachprüfbar sein. Dazu führt der BFH nunmehr folgende Kriterien auf:

Geschlossene Form

Das Fahrtenbuch ist in geschlossener Form zu führen. Streichungen, Datumsänderungen oder Ergänzungen müssen als solche erkennbar sein. Lose Zettel reichen nicht aus. Der Gesamtkilometerstand am Ende der einzelnen Fahrten

muss in einem fortlaufenden Zusammenhang erkennbar sein. Verlangt wird also eine buch- oder heftmäßige Form.

Praxis-Tipp: Wenn einmal bei einer Fahrt Mehrkilometer aufgetreten sind, schreiben Sie einen kurzen Hinweis zum Grund (z. B. „Umfahrung eines Staus“) gleich direkt ins Fahrtenbuch!

Fortlaufende Aufzeichnungen

Das Fahrtenbuch hat die Fahrten geordnet und in einem fortlaufenden zeitlichen Zusammenhang wiederzugeben. Die geführten Aufzeichnungen haben übersichtlich zu sein.

Die betrieblichen Fahrten haben mindestens zu enthalten:

- Datum
- Anfangs-km-Stand / End-km-Stand
- Ziel (Ort, Straße, Name des Besuchten)
- Grund der Fahrt (betriebliche Veranlassung erkennbar)

Bei Privatfahrten muss lediglich Anfangs- und End-Km-Stand sowie das Datum mit dem Vermerk „Privat“ eingetragen werden.

Zeitnahes Führen

Nur ein zeitnah in der geforderten Form geführtes Fahrtenbuch erfüllt die strengen Kriterien an die Ordnungsmäßigkeit. Ziel ist, eine unzutreffende Zuordnung privater Fahrten zur betrieblichen Sphäre auszuschließen. Dieser Anforderung wird nach Ansicht des BFH nur eine fortlaufende und zeitnahe Erfassung gerecht.

Eine zeitnahe Erfassung stellt keine unangemessene Belastung dar, da zu berücksichtigen ist, dass der zu führende Belegnachweis sich auf Vorgänge bezieht, die sich allein in der Sphäre des Steuerpflichtigen zugetragen haben und

die zu einem späteren Zeitpunkt nur mit erheblichem Ermittlungsaufwand auf ihre richtige Darstellung hin überprüft werden können.

Wird nur eins der geforderten Kriterien erfüllt – wie im BFH-Urteilsfall ein zeitnahes Ausfüllen loser „gelber“ Zettel – ist dennoch die Aufzeichnung insgesamt zu versagen und die wesentlich ungünstigere 1%-Methode anzuwenden. Ein späteres Zusammenfassen der losen Zettel zu einem Fahrtenbuch wird ausdrücklich ausgeschlossen!

bdp empfiehlt daher dringend, das Fahrtenbuch in der Fahrerinnentür des PKW aufzubewahren und die Eintragungen konsequent nach jeder Einzelfahrt vorzunehmen!

Zusätzliche Anforderungen bei einer Computerdatei als Fahrtenbuch

Nachträgliche Veränderungen, Streichungen, Löschungen oder Ergänzungen müssen als solche erkennbar sein. Daher ist eine vorgenommene Aufzeichnung z. B. im Programm „Excel“ kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch. Die dort vorgenommenen Eintragungen werden steuerlich also nicht berücksichtigt!

Ausdrücklich gilt seit 1996 § 8 Abs. 2 EStG, nach der keine freie Schätzung des Privatanteils mehr vorgenommen werden darf. Eine – zwar nicht formal anzuerkennende – Aufzeichnung kann sich somit auch nicht im Wege der Schätzung zu Gunsten des Steuerpflichtigen positiv auswirken.

Wenn es ein elektronisches Fahrtenbuch sein soll, dann ein ausdrücklich hierfür zugelassenes. bdp empfiehlt aber nach wie vor die viel preiswerteren handschriftlich zu führenden Fahrtenbücher, wie sie im Schreibwarenhandel oder an Tankstellen erhältlich sind.

Intensive Berichtspflicht

Gericht stärkt bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten Informationsrechte der Aktionäre

Das Oberlandesgericht Stuttgart hat in einem kürzlich veröffentlichten Beschluss (20. Zivilsenat des OLG Stuttgart, Beschluss vom 15. März 2006, AZ. 20 U 25/05) entschieden, dass der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft nicht wirksam entlastet werden kann, wenn er die Aktionäre nicht im ausreichenden Maße über seine tatsächlich erfolgte Überwachungs- und Beratungstätigkeit informiert hat. Der Aufsichtsrat muss vielmehr eine aussagekräftige individuelle Darlegung der während des Berichtsjahres erfolgten Tätigkeit abgeben. Nur auf dieser Grundlage können die Aktionäre eine tragfähige Entscheidung für die Entlastung des Aufsichtsrates fassen. Das OLG lehnt ausdrücklich eine formelhafte und pauschale Beschreibung der Überwachungs- und Beratungstätigkeit des Aufsichtsrates ab. Vielmehr müsse nach Ansicht des OLG Stuttgart der Aufsichtsrat im Einzelnen darlegen, welche konkreten Maßnahmen er unternommen habe, um die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu überwachen und sie zu beraten. Die Anforderungen steigen, wenn die Gesellschaft sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet.

Im konkreten Fall führte die mangelhafte Berichterstattung des Aufsichtsrates gegenüber den Aktionären dazu, dass der Entlastungsbeschluss zu Gunsten des Aufsichtsrates nichtig war. Durch den Beschluss werden also indirekt die Informationsrechte der Aktionäre gestärkt. Informiert der Aufsichtsrat die Aktionäre nicht im erforderlichen Umfang, erhalten die Aufsichtsratsmitglieder keine wirksame Entlastung. Durch die Entlastung (§ 120 AktG) billigen die Aktionäre die Arbeit des Aufsichtsrates als gesetzes- und satzungsmäßig und geben damit eine „Vertrauensbekundung“ ab. Allerdings liegt – im Gegensatz beispielsweise zur Entlastung der Geschäftsführer in

der GmbH – in der erfolgten Entlastung kein „Verzicht“ auf Ersatzansprüche, die der Gesellschaft aus dem Handeln (oder Unterlassen) der Aufsichtsratsmitglieder erwachsen sind. (Schadenersatz) Ansprüche können daher auch nach einer erfolgten (wirksamen) Entlastung durch die Gesellschaft geltend gemacht werden. Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Aktionäre (die Hauptversammlung) bestellt und können grundsätzlich auch jederzeit abberufen werden (§ 103 AktG). Schon allein aus dem Grund einer drohenden Abberufung bzw. einer nicht erfolgenden Verlängerung des Aufsichtsratsmandates sind Aufsichtsratsmitglieder an einer wirksamen Entlastung interessiert.

Das OLG Stuttgart hat den betreffenden Hauptversammlungsbeschluss (Entlastung) nicht nur für anfechtbar, sondern sogar für nichtig erachtet, d. h. gegen den Beschluss muss nicht fristgebunden innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach der Beschlussfassung (im Wege einer Klage) vorgegangen werden.

Aktionäre können daher mehr und insbesondere der wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft angepasste Informationen von dem Aufsichtsrat verlangen. Aufsichtsräte müssen insbesondere in Krisensituationen engmaschig und konkret über ihre Tätigkeit berichten, sonst kann eine Entlastung nicht wirksam erteilt werden.

Doreen Schmidt
ist Bilanzbuchhalterin
und leitet die Abteilung
Client's Services bei
bdp-Berlin.

Aicke Hasenheit, LL.M.
ist Rechtsanwalt bei
bdp Berlin.

Anerkennung der Organschaft gefährdet

Wenn Tochterfirmen Verlustvorträge mitbringen, kann die Gewinnabführung in Organschaften Fehler in den Bilanzen verursachen



Ralf Kurtkowiak
ist Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater bei
bdp Hamburg und
Geschäftsführer der
bdp Revision und
Treuhand GmbH.

Insbesondere bei Unternehmensstrukturen mit mehreren Tochtergesellschaften und einer Muttergesellschaft wird der Abschluss von steuerlichen Organschaftsverhältnissen vielfach als gute Möglichkeit empfohlen, die Steuerlast der gesamten Gruppe zu optimieren. Durch die wechselseitige Verrechnung der Verluste und Gewinne der Töchter kann eine effektive Verlustnutzung erreicht werden. Ohne das Organschaftsverhältnis wären bei gewinnträchtigen Tochterunternehmen Steuern zu zahlen, wogegen die Verluste anderer Tochterunternehmen ins Leere laufen.

Allerdings ist bei der Begründung und bei der Durchführung der Organschaftsverhältnisse auf einiges zu achten. Wenn bspw. eine Unternehmensgruppe, die bereits seit mehreren Jahren tätig ist, eine körperschaftsteuerliche Organschaft begründen will, muss dazu zwischen den Tochtergesellschaften und der Muttergesellschaft ein Ergebnisabführungsvertrag (EAV) gemäß § 291 Aktiengesetz abgeschlossen werden. Dies gilt analog auch für GmbHs. Nehmen wir nun an, dass einige

der Tochtergesellschaften einen Verlustvortrag mitbringen, der vor Begründung der Organschaft entstanden ist. Wenn diese Tochtergesellschaften nun nach Begründung der Organschaft einen Gewinn erzielen, muss dieser in voller Höhe an den Organträger (die Muttergesellschaft) abgeführt werden.

Dies entspricht grundsätzlich dem Gedanken der Organschaft, dass nämlich sämtliche Gewinne und Verluste der Tochtergesellschaft an die Mutter abgeführt werden bzw. von dieser ausgeglichen werden müssen. In unserem Fall ergibt sich aber das Problem, dass ein Verstoß gegen § 301 Aktiengesetz vorliegt, der den Höchstbetrag der Gewinnabführung regelt. Danach darf der Jahresüberschuss eben nicht in voller Höhe an die Muttergesellschaft abgeführt werden, sondern muss vorrangig mit dem bestehenden Verlustvortrag verrechnet werden. Zwar gilt § 301 Aktiengesetz formal nicht für GmbHs. Wenn aber deren Organschaftsverhältnis steuerlich Anerkennung finden soll, findet auch § 301 Aktiengesetz auf diesem Weg doch wieder Anwendung.

Dieser Verstoß gegen § 301 Aktiengesetz hat nun zur Folge, dass sowohl ein Rückzahlungsanspruch der Tochter gegen die Mutter entsteht – weil sie zuviel Gewinne abgeführt hat – als auch die

se von Mutter und Tochter fehlerhaft sind. Erschwerend kommt dazu, dass die steuerliche Anerkennung der Organschaft auf Grund der nicht ordnungsgemäßen Durchführung des Ergebnisabführungsvertrags versagt wird.

Es lässt sich zudem die Frage stellen, ob die Gewinnabführung in voller Höhe ohne Verrechnung des Verlustvortrags sogar eine verdeckte Gewinnausschüttung an die Mutter darstellen könnte – mit all ihren steuerlichen Konsequenzen. Gerade im ersten Jahr nach Begründung der Organschaft muss deshalb genau auf die korrekte Gewinnabführung zwischen den einzelnen Tochter- und Muttergesellschaften geachtet werden.

Fraglich ist, welche Möglichkeiten bestehen, wenn ein solcher Fehler (eventuell bereits in der Vergangenheit) versehentlich in den Bilanzen enthalten ist. Hier sind durchaus Heilungsmöglichkeiten gegeben. Ziel muss sein, die Anerkennung der Organschaft zu sichern. Dies kann z. B. dadurch geschehen, dass die Verlustvorträge vor Begründung der Organschaft nachträglich noch aufgezehrt werden. Dies macht allerdings die Änderung sowohl des handelsrechtlichen Jahresabschlusses, als auch eine Berichtigung der Steuerbilanz notwendig. Möglich wäre die Auflösung von Gewinnrücklagen oder die Ausübung von Bewertungsmöglichkeiten.

Sollten Sie weitergehende Fragen zu diesem Themenkomplex haben, auch in Bezug auf die Änderung bereits festgestellter und eventuell geprüfter Jahresabschlüsse, so wenden Sie sich jederzeit gern an Ihren bdp-Berater.



Rückstellungen sind zu niedrig

Bilanzen bilden Belastungen oft nicht ab und überhöhen Gewinn und Steuern

Die deutsche vom Steuerrecht (§ 6a EStG) geprägte handelsrechtliche Bilanzierung bewirkt nach Expertenmeinung, dass in den deutschen Bilanzen die ausgewiesenen Pensionsrückstellungen häufig zu niedrig sind. Der Fiskus hat ein elementares Interesse an dieser falschen Bilanzierung: Hierdurch wird der Gewinn zu hoch ausgewiesen und die Steuerlast steigt.

Angesichts der problematischen Lage der gesetzlichen Rentenversicherung gewinnt neben der privaten Vorsorge die betriebliche Altersversorgung als dritte Säule der Zukunftssicherung zunehmend an Bedeutung. Die Verpflichtungen, die aus Versorgungszusagen der Unternehmen gegenüber ihren Arbeitnehmern resultieren, müssen bilanziell durch die Passivierung von Pensionsrückstellungen abgebildet werden.

Verantwortlich für die unzutreffenden Abbildungen sind neben bestimmten Passivierungswahlrechten vor allem die Bewertungsvorgaben des § 6a EStG. Danach erfolgt die Abzinsung der Versorgungsleistungen auf den Bilanzstichtag mit einem Zinssatz von 6 %. Dieser Zinssatz liegt bereits seit einigen Jahren deutlich über der laufzeitadäquaten Kapitalmarktrendite. Je höher der zur Abzinsung verwendete Rechnungszins ist, desto niedriger wird die Rückstellung. Die steuerliche Vorgabe von 6 % führt somit zu einem zu geringen

Rückstellungsansatz. In gleicher Weise wirkt sich aus, dass § 6a EStG selbst bei Versorgungsleistungen, die dynamisiert sind, die Berücksichtigung künftiger Gehalts- und Rentensteigerungen untersagt. Für die Rückstellungsbewertung wird damit eine Versorgungshöhe unterstellt, die im Regelfall deutlich unter dem tatsächlich zu erwartenden Niveau liegt. Auch bei bestimmten versicherungsmathematischen Faktoren – bspw. bei der Berücksichtigung der Fluktuation von Beschäftigten – abstrahiert die steuerliche Regelung von realistischen Erwartungsgrößen.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer fordert deshalb ein neues Bewertungskonzept für die Pensionsrückstellungen, das sich an international anerkannten Rechnungslegungsstandards orientiert.

- Die Ansammlung der Rückstellung erfolgt nach dem international üblichen Anwartschaftsbarwertverfahren (projected unit credit method) statt nach dem bisher in Deutschland vorherrschenden Teilwertverfahren. Hierdurch spiegelt die Rückstellung die bis zum Bewertungsstichtag kumulierten, vom Arbeitnehmer erdienten (Teil-) Versorgungsansprüche wider.
- Auf die Vorgabe des fixen Rechnungszinssatzes von 6 % wird verzichtet. Stattdessen ist der Rechnungszinssatz aus den Kapitalmarktverhältnissen abzuleiten.
- Zumindest inflationsbedingte künftige Erhöhungen von Gehältern und Versorgungsleistungen sollten Berücksichtigung finden. Dies kann auch dadurch geschehen, dass als Rechnungszins ein um einen Inflati-

onsabschlag verminderter Satz zur Anwendung kommt.

- Zu jedem Stichtag muss die Bewertung auf der Grundlage der letzten verfügbaren biometrischen Rechnungsgrundlagen erfolgen. Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsverpflichtungen, die auf einer Änderung der biometrischen Rechnungsgrundlagen beruhen, sind unmittelbar und nicht lediglich ratierlich in der Rückstellung zu erfassen. Dieses Bewertungskonzept sollte uneingeschränkt für alle Direktzusagen gelten, die nach In-Kraft-Treten einer Gesetzesänderung erteilt werden.

Auch wenn jeder Einzelfall genau untersucht werden muss, so stellt sich doch mittlerweile die Frage, ob ein weiterhin nach den deutschen Vorschriften ermittelter Rückstellungsbetrag überhaupt noch zu einer ordnungsgemäßen Bilanz und somit zu einem uneingeschränkten Testat führen kann.



Martina Hagemeyer ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberaterin, Geschäftsführerin der bdp Revision und Treuhand GmbH und seit 1996 Partnerin bei bdp Berlin.



Faxantwort an 030 - 44 33 61 54

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- Ich bin an einem Unternehmensnachfolgeprozess interessiert und möchte
- mein Unternehmen verkaufen
 - ein Unternehmen erwerben
- Innovative Unternehmensfinanzierungen interessieren mich. Bitte begleiten Sie mich bei einem Finanzierungsvorhaben und gegebenenfalls bei den Bankenverhandlungen.
- Ich möchte einen Börsengang prüfen und bitte um eine Beratung.
- Ich bin beherrschender GmbH-Geschäftsführer und möchte einen Termin vereinbaren, um die Auswirkungen/Lösungsmöglichkeiten zur neuen BSG-Rechtsprechung für mich zu analysieren.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

bdp

Bormann · Demant & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät

bdp

Management Consultants

M&A · Interims-Management
Finanzierungsberatung

GmbH

Berlin

Danziger Straße 64
10435 Berlin

Bochum

Hattinger Straße 350
44795 Bochum

Bremen

in Kooperation mit
Graewe & Partner
Bredenstraße 11
28195 Bremen

Hamburg

Valentinskamp 88
20355 Hamburg

München

Maximilianstr. 10
80539 München

Rostock

Kunkeldanweg 12
18055 Rostock

Schwerin

Demmlerstraße 1
19053 Schwerin

Internet

www.bdp-team.de
www.bdp-consultants.de

E-Mail

info@bdp-team.de
info@bdp-consultants.de

Telefon + Fax

Tel. 030 – 44 33 61 - 0
Fax 030 – 44 33 61 - 54

Impressum

Herausgeber

bdp Management Consultants GmbH
v.i.S.d.P. Matthias Schipper
Danziger Straße 64
10435 Berlin

Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh
www.flammerouge.com